V o r l a g e

des Rechnungsprüfungsausschusses zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur Verstetigung vereinfachter Jahresabschlüsse (Drs. Nr. 30/26 G)

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur Verstetigung vereinfachter Jahresabschlüsse in der anhängenden Fassung zu verabschieden.

Berichterstatterin: Synodale Jutta Trintz

Anlagen:

Fließtext

Synopse

Entwurf (31.03.2026)

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung

Vom…

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung

Das Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO) vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am 27. November 2025 (ABl. 2025 S. 224 Nr. 147), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

 „(3) In Dekanaten und in der Gesamtkirche ist jeweils eine bedarfsangemessene Kosten- und Leistungsrechnung anzuwenden.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

 „(1) Grundlagen des Gesamtkirchlichen Haushaltes sind die zielorientierte Planung der kirchlichen Arbeit und die Darstellung des zur Erreichung der vorgegebenen Ziele erforderlichen Ressourcenbedarfs (Outputorientierung) in Form eines Haushaltsbuchs.“

 b) Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

 „(1) Der Haushalt besteht aus

 a) der Darstellung aller Haushaltsmittel im Ergebnishaushalt,

 b) einem Stellenplan, der alle Stellen zusammengefasst nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.“

 b) Absatz 2 wird gestrichen.

4. § 10 Absatz 4 und 5 wird gestrichen.

5. § 11 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Verrechnungen jeglicher Art sind innerhalb eines Haushalts nur dann zulässig, wenn sie sich auf Abrechnungen mit Dritten auswirken.“

6. § 18 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Liquiditätssteuerung

Die Zahlungsfähigkeit ist durch eine angemessene Liquiditätssteuerung jederzeit sicherzustellen. Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist.“

8. § 23 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.

 b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

9. § 25 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

 „(1) Für nichtrechtsfähige Stiftungen müssen, für sonstige kirchliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden.“

10. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31
Stellenbewirtschaftung

Planstellen, die als künftig wegfallend (kw) bezeichnet sind, sind im Stellenplan zu kennzeichnen unter Angabe der Anzahl entsprechend der Zuordnung im Haushalt und der Eingruppierung zu kennzeichnen. Sie dürfen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers nicht mehr besetzt werden.“

11. § 32 Absatz 3 wird gestrichen.

12. In § 33 Absatz 1 werden nach dem Wort „Zuordnung“ die Wörter „zu einem Rechtsträger oder Geschäftsvorfall“ eingefügt.

13. § 34 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

 „1. Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate und sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person des jeweiligen Vertretungsorgans; im Falle ihrer Verhinderung oder der Ausgabe an sie selbst liegt sie bei ihrer Stellvertretung. Darüber hinaus sind von der Gesamtkirche angestellte Verwaltungsleitungen für Dekanate und Kirchengemeinden ihres Einsatzbereichs anordnungsbefugt. Diese sollen das Anordnungsrecht der Vertretungsorgane nach Satz 1 vollumfänglich wahrnehmen. Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen, sofern dies nicht in den Verantwortungsbereich einer Verwaltungsleitung fällt.“

 b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein, Buchungen nicht ausführen und Stammdaten in der Finanzbuchhaltung nicht pflegen. Unberührt davon bleibt die Möglichkeit, in von der Kirchenverwaltung festgelegten Fällen Anordnungen zu erteilen, die in einem automatisierten Verfahren verbucht werden."

c) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle in Textform mitzuteilen und die Ausführung auszusetzen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, entscheidet die Kirchenverwaltung über die Ausführung."

d) Nach Absatz 13 wird der folgende Absatz 14 eingefügt:

„(14) Soweit Verwaltungsleitungen die Anordnungsbefugnis nach Absatz 4 Nummer 1 Satz 2 wahrnehmen, haben die nach Satz 1 anordnungsbefugten Personen die erteilten Anordnungen regelmäßig in angemessenem Umfang stichprobenartig zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren."

14. § 36 Absatz 4 wird gestrichen.

15. § 37 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

16. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eindeutig zuordenbare Einzahlungen können ohne Anordnung angenommen und verbucht werden. Im Übrigen sind Einzahlungen regelmäßig nur aufgrund einer Anordnung anzunehmen, die erforderlichenfalls sofort anzufordern ist."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Über die Zulässigkeit der Erteilung von SEPA-Mandaten entscheidet, soweit dies nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt ist, die Kirchenverwaltung."

17. Die Überschrift von § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48
Internes Kontrollsystem"

18. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Bilanz und den Anhang. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln. Bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Verbänden sowie bei Sonderhaushalten nach § 25 mit Ausnahme von Sonderhaushalten von Einrichtungen der Gesamtkirche kann von der Erstellung der Kapitalflussrechnung und der Investitions- und Finanzierungsrechnung sowie des Anhangs abgesehen werden. Dem Jahresabschluss sind die Übersichten nach § 54 beizufügen."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gliederung und Darstellungsform der Bilanz und der Ergebnisrechnung wird durch Rechtsverordnung nach § 86 festgelegt."

19. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „richtet sich nach“ durch die Wörter „orientiert sich an“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Bilanzergebnis der Ergebnisrechnung ist in der Bilanz im Reinvermögen auszuweisen und auf neue Rechnung vorzutragen. Bei Bedarf ist über die Verwendung bzw. Deckung zu entscheiden.“

20. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54
Anlagen zum Anhang

(1) Als Anlagen sind dem Anhang insbesondere beizufügen:

a) Übersichten über die Finanzanlagen,

b) Übersichten über die Forderungen und Verbindlichkeiten,

c) Übersichten über die Rücklagen,

d) Übersichten über die Rückstellungen,

e) Übersichten über die Sonderposten,

f) der Anlagenspiegel,

g) Übersichten über erhebliche Abweichungen von den Ermächtigungsgrößen mit Erläuterungen.

Wenn auf den Anhang verzichtet wird, sind die Übersichten der Buchstaben a, c, e und f dennoch beizufügen.

(2) In den Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe b bis d sind der jeweilige Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Zu- und Abgänge darzustellen.“

21. § 55 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufbewahrungsfristen regelt die Kassationsordnung.“

22. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das kirchliche Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche einer kirchlichen Körperschaft. Es besteht aus Kirchenvermögen und Pfarreivermögen. Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarreivermögen der Pfarrbesoldung und -versorgung.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

23. § 58 Nummer 3 wird gestrichen.

24. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Rückstellungen für pfarrdienst- und beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. Die in der Haushaltsplanung angesetzten Werte für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sowie damit zusammenhängende Forderungen gegenüber pensionszahlenden Institutionen sind im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zu aktualisieren, soweit neue

Daten und Annahmen sowie versicherungsmathematische Parameter am Bilanzstichtag zur Verfügung stehen.“

25. § 62 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Gesamtkirche sind erhebliche Unterschiede zu erläutern.“

26. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Pflichtrücklagen sind zu bilden:

- eine Ausgleichsrücklage,
- eine Substanzerhaltungsrücklage,
- eine Bürgschaftssicherungsrücklage, sofern erforderlich.“

b) Die Absätze 3 und 3a werden gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die bauliche Unterhaltung kirchlicher Gebäude ist eine angemessene Substanzerhaltungsrücklage zu bilden, um den Eigenanteil bei der baulichen Unterhaltung sicherzustellen.“

d) Absatz 6 wird gestrichen.

e) In Absatz 8 wird die Angabe „, insbesondere Budgetrücklagen“ gestrichen.

f) In Absatz 9 Satz 1 werden nach den Wörtern „einschließlich kurzfristiger Forderungen“ die Wörter „abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten“ eingefügt.

g) Absatz 10 Satz 2 wird gestrichen.

27. § 68 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind Rückstellungen zu bilden. Bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden kann auf die Bildung von Urlaubs-, Mehrarbeits- und Jubiläumsrückstellungen verzichtet werden.“

28. In § 73 Satz 3 wird die Angabe „oder der hierzu von der Kirchenverwaltung beauftragten Regionalverwaltung“ gestrichen.

29. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorprüfung hat mindestens eine repräsentative Auswahl von Geschäftsvorgängen zu umfassen und hat sich insbesondere zu erstrecken auf:

a) die Feststellung, dass bei Ausführung des Haushalts die Beschlüsse des zuständigen Organes beachtet worden sind und nach geltendem Recht verfahren wurde,

b) die Plausibilisierung von Finanzanlagen, Sachanlagevermögen, Rücklagen und Sonderposten.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Jahresabschlüsse sind nach der Vorprüfung Interessierten in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Die Möglichkeiten der Kenntnisname sind ebenfalls in geeigneter Weise bekanntzugeben.“

30. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 87 Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2025 der Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände mit Ausnahme der Zweckverbände ist ein vereinfachtes Verfahren gemäß Anlage 3 anzuwenden. Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand die Anwendung einzelner Regelungen des vereinfachten Verfahrens aussetzen. Die Verpflichtung zur Vornahme einer Inventur in den Jahren 2015 bis 2025 wird ausgesetzt.

(1b) Die Kirchenleitung kann für das IT-Verfahren für einzelne Kassengemeinschaften und kirchliche Körperschaften die Zahl der anordnungsbefugten Personen begrenzen und besondere Vorgaben für die Feststellungsvermerke erlassen.“

b) Nach § 87 Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstands bedarf, räumlich und zeitlich begrenzt die Erprobung eines vereinfachten Rechnungswesens in Abweichung von diesem Kirchengesetz festlegen.

(4) Die Jahresabschlüsse der im Jahr 2026 aufgelösten Regionalverwaltungsverbände sind bis spätestens zum 31. Dezember 2030 in den Jahresabschluss der Gesamtkirche zu konsolidieren. Bis zur vollständigen Konsolidierung dürfen die Bilanzsummen der jeweils zuletzt aufgestellten Jahresabschlüsse auch bei zur Gesamtkirche abweichenden Abschlussstichtagen auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz der Gesamtkirche unterhalb der Positionen des Treuhandvermögens ausgewiesen werden. Der Ausweis erfolgt entweder einzeln nach Regionalverwaltungsverbänden unter Angabe des jeweiligen Abschlussstichtags oder als Gesamtbetrag mit entsprechender Aufgliederung und Angabe der jeweiligen Abschlussstichtage im Anhang.“

31. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird nach Satz 3 der folgende Satz eingefügt: „Glocken und Orgeln sind nicht Bestandteile des Gebäudes.“

b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„**10. Betriebe gewerblicher Art:** Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und sich wirtschaftlich herausheben.“

c) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„**12. Bilanzergebnis:** Der ergebniswirksame Teil der kirchlichen Haushaltsplanung und -ausführung umfasst regelmäßig die Bewirtschaftung von Rücklagen. Die sich aus den haushaltsrechtlichen Vorschriften und/oder Gremienbeschlüssen ergebenden Zuführung zu Rücklagen stellen bilanztechnisch Ergebnisverwendungen dar. Sie sind daher nach der Ermittlung des Jahresergebnisses auszuweisen und führen so zum Bilanzergebnis.“

d) Nummer 39 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Synopse

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung Vom… Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:		
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften zum Haushalt			
§ 4 Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit zu beachten. (2) Für finanziell erhebliche Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Grundsätze durchzuführen. (3) In Dekanaten, Regionalverwaltungsverbänden und in der Gesamtkirche ist eine Kosten- und Leistungsrechnung anzuwenden.	(3) In Dekanaten, ~~Regionalverwaltungsverbänden~~ und in der Gesamtkirche ist jeweils eine bedarfsangemessene Kosten- und Leistungsrechnung anzuwenden.		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
§ 7 **Haushaltsbuch**	**§ 7** **Haushaltsbuch**		
(1) Grundlagen des Gesamtkirchlichen Haushaltes sowie der Haushalte der Dekanate und Regionalverwaltungen sind die zielorientierte Planung der kirchlichen Arbeit und die Darstellung des zur Erreichung der vorgegebenen Ziele erforderlichen Ressourcenbedarfs (Outputorientierung) in Form eines Haushaltsbuchs.	(1) Grundlagen des Gesamtkirchlichen Haushaltes ~~sowie der Haushalte der Dekanate und Regionalverwaltungen~~ sind die zielorientierte Planung der kirchlichen Arbeit und die Darstellung des zur Erreichung der vorgegebenen Ziele erforderlichen Ressourcenbedarfs (Outputorientierung) in Form eines Haushaltsbuchs.		
(2) $_1$ Innerhalb der Untergliederungen des Haushaltsbuchs sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen. $_2$ Dabei können die Sachkonten gemäß § 9 Absatz 3 verdichtet werden.			
(3) Bei den Haushalten der Kirchengemeinden kann entsprechend der Absätze 1 und 2 verfahren werden.	~~(3) Bei den Haushalten der Kirchengemeinden kann entsprechend der Absätze 1 und 2 verfahren werden.~~		
Abschnitt 2 **Aufstellung des Haushalts**			
§ 8 **Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen**			
(1) Der Haushalt besteht aus	(1) Der Haushalt besteht aus	(1) Der Haushalt besteht aus	

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
~~a.~~ der Darstellung aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie bei-Bedarf Investitions- und Finanzierungshaushalt, b. dem Stellenplan, der die Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.	a. der Darstellung aller Haushaltsmittel ~~getrennt nac~~h im Ergebnishaushalt ~~sowie bei Bedarf Investitions- und Finanzierungshaushalt~~, b. einem Stellenkegel, der alle Stellen zusammengefasst nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.	a. der Darstellung aller Haushaltsmittel getrennt nach im Ergebnishaushalt sowie bei Bedarf Investitions- und Finanzierungshaushalt, b. einem Stellenplan, der alle Stellen zusammengefasst nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.	Der Stellenplan ist der übliche Begriff in öffentlichen Haushalten.
(2) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel.	~~(2) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel.~~		
(3) 1 Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. 2 Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ darzustellen.			
(4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich grundsätzlich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik, konkretisiert durch Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz. (5) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
a. die Bilanz nach § 52 zum letzten Stichtag, b. erforderliche Erläuterungen (z. B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen), c. Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen, d. je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.			
(6) Dem Haushalt der Gesamtkirche sollen ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 6 sowie die aus den Ansätzen des Ergebnishaushaltes sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende Kapitalflussrechnung beigefügt werden.			
§ 10 **Ausgleich des Haushalts**			
(1) 1 Der Haushalt ist in jedem Jahr im Ergebnishaushalt sowie im Investitions- und Finanzierungshaushalt auszugleichen. 2 Die Liquidität ist sicherzustellen.			
(2) In der Planung ist ein Jahresfehlbetrag zulässig, wenn er unter Verwendung von Entnahmen aus Mitteln der Rücklagen oder			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
durch einen positiven Ergebnisvortrag ausgeglichen werden kann.			
(3) 1 In der Planung ist ein Jahresfehlbetrag in begründeten Ausnahmefällen auch dann zulässig, wenn er aus Abschreibungen oder Zuführungen zu Rückstellungen resultiert. 2 Ein hierdurch bedingtes negatives Bilanzergebnis ist zulässig. 3 Der Saldo aus Rücklagenentnahmen und Rücklagenzuführungen für Investitionen bleibt bei der Feststellung des Haushaltsausgleichs unberücksichtigt.			
(4) 1 Ein in der Planung entstehendes positives Bilanzergebnis ist vorrangig zum Ausgleich eines negativen Ergebnisvortrages zu verwenden. 2 Darüber hinaus sollen finanzgedeckte Ertragsüberschüsse bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung zur Auffüllung nicht ausreichender Substanzerhaltungs- oder sonstiger Pflichtrücklagen verwendet werden.	~~(4) 1 Ein in der Planung entstehendes positives Bilanzergebnis ist vorrangig zum Ausgleich eines negativen Ergebnisvortrages zu verwenden. 2 Darüber hinaus sollen finanzgedeckte Ertragsüberschüsse bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung zur Auffüllung nicht ausreichender Substanzerhaltungs- oder sonstiger Pflichtrücklagen verwendet werden.~~		
(5) 1 Der Investitions- und Finanzierungshaushalt ist ausgeglichen, wenn die Summe der Zugänge der Summe der Abgänge für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit entspricht. 2 Dazu können finanzgedeckte Ertragsüberschüsse des Ergebnishaushaltes genutzt werden.	~~(5) 1 Der Investitions- und Finanzierungshaushalt ist ausgeglichen, wenn die Summe der Zugänge der Summe der Abgänge für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit entspricht. 2 Dazu können finanzgedeckte Ertragsüberschüsse des Ergebnishaushaltes genutzt werden.~~		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
§ 11 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung			
(1) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.			
(2) Für denselben Zweck dürfen Haushaltsmittel nicht an verschiedenen Stellen im Haushalt veranschlagt werden.			
(3) 1 Im Ergebnishaushalt sind die Erträge nach ihrem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. 2 Zum Vergleich der Haushaltsansätze sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse des Jahresabschlusses für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. 3 Gleiches gilt für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln im Investitions- und Finanzierungshaushalt. 4 Bei Maßnahmen, die sich auf mehrere Jahre erstrecken, sollen die voraussichtliche Gesamtsumme der Haushaltsmittel und ihre Finanzierung erläutert werden.			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
(4) 1 Verrechnungen jeglicher Art sind innerhalb eines Haushalts unzulässig. 2 In der Kosten- und Leistungsrechnung gemäß § 4 Absatz 3 können interne Verrechnungen und Umlagen zur verursachungsgerechten Be- und Entlastung von Kostenstellen und -trägern vorgenommen werden. 3 Feststehende Berechnungsmaßstäbe hierfür (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.	(4) 1 Verrechnungen jeglicher Art sind innerhalb eines Haushalts nur dann zulässig, wenn sie sich auf Abrechnungen mit Dritten auswirken. ~~. 2 In der Kosten- und Leistungsrechnung gemäß § 4 Absatz 3 können interne Verrechnungen und Umlagen zur verursachungsgerechten Be- und Entlastung von Kostenstellen und -trägern vorgenommen werden. 3 Feststehende Berechnungsmaßstäbe hierfür (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.~~		
§ 18 **Kredite**			
(1) 1 Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite a. zur Deckung von Haushaltsmitteln für Investitionen, b. im Rahmen einer Haushaltskonsolidierung, c. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Zahlungsfähigkeit bei der kassenführenden Stelle (Liquiditätskredit) aufgenommen werden dürfen. 2 Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.			
(2) 1 Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a und b dürfen nur			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
insoweit in den Haushalt eingestellt werden, als die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. 2 Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Haushaltsmittel mindestens die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.			
(3) 1 Ein Kredit nach Absatz 1 Buchstabe c darf nur aufgenommen werden, wenn Finanzmittel der Betriebsmittelrücklage nicht ausreichen und Finanzmittel anderer Rücklagen nicht in Anspruch genommen werden können oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich ist. 2 Ein Kredit zur Aufrechterhaltung der Liquidität ist im Haushalt nicht zu veranschlagen.	(3) 1 Ein Kredit nach Absatz 1 Buchstabe c darf nur aufgenommen werden, wenn Finanzmittel aus Rücklagen nicht in Anspruch genommen werden können oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich ist~~.2 Ein Kredit zur Aufrechterhaltung der Liquidität ist im Haushalt nicht zu veranschlagen~~		
(4) 1 Die Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind bei der dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Gliederung in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen (Bruttoprinzip). 2 Zinsen sind im Ergebnishaushalt, Tilgungsbeträge im Investitions- und Finanzierungshaushalt zu veranschlagen.			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
(5) 1 Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits nach Absatz 1 Buchstabe a gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war. 2 Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten nach Absatz 1 Buchstabe c gilt solange, bis das nächste Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) in Kraft getreten ist.			
(6) 1 Zur Sicherung von Kreditforderungen sollen keine dinglichen Sicherheiten bestellt werden. 2 Vermögen, das ausschließlich gottesdienstlichen Zwecken dient, darf nicht für Sicherheitsleistungen herangezogen werden.			
§ 19 **Innere Darlehen**	**§ 19** **~~Innere Darlehen~~ Liquiditätssteuerung**		
1 Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel in Anspruch genommen werden (Innere Darlehen), wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist. 2 Die Rückführung zur vorgesehenen Zweckbindung und ein angemessener Ausgleich entgangener Erträge sind festzulegen und ergebnisneutral abzubilden. 3 Innere Darlehen sind in der	1 Die Zahlungsfähigkeit ist durch eine angemessene Liquiditätssteuerung jederzeit sicherzustellen. 2 Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel in Anspruch genommen werden ~~(Innere Darlehen~~), wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist. ~~2 Die Rückführung zur vorgesehenen Zweckbindung und ein angemessener Ausgleich entgangener Erträge sind festzulegen und ergebnisneutral abzubilden. 3 Innere~~		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Anlage zum Haushalt und im Jahresabschluss zu erläutern.	~~Darlehen sind in der Anlage zum Haushalt und im Jahresabschluss zu erläutern.~~		
§ 23 **Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung**	**§ 23** **Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung**		
(1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen.			
(2) 1 Der Haushalt der Gesamtkirche ist in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. 2 Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen und Interessierten in geeigneter Weise zugänglich zu machen. 3 Die Möglichkeiten der Kenntnisnahme sind ebenfalls in geeigneter Weise bekanntzugeben. 4 Über Einwendungen hat das Beschlussorgan bei der nächsten Sitzung zu entscheiden. 5 Stellt das Beschlussorgan den Haushalt binnen zwei Monaten nach der Vorlegung des Entwurfs nicht fest, so hat die oder der Vorsitzende den Entwurf samt Stellungnahme der Kirchenverwaltung zuzuleiten.	(2) 1 Der Haushalt der Gesamtkirche ist in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. 2 Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen und Interessierten in geeigneter Weise zugänglich zu machen. 3 Die Möglichkeiten der Kenntnisnahme sind ebenfalls in geeigneter Weise bekanntzugeben. 4 Über Einwendungen hat das Beschlussorgan bei der nächsten Sitzung zu entscheiden. ~~Stellt das Beschlussorgan den Haushalt binnen zwei Monaten nach der Vorlegung des Entwurfs nicht fest, so hat die oder der Vorsitzende den Entwurf samt Stellungnahme der Kirchenverwaltung zuzuleiten.~~		
(3) 1 Sollte der Haushalt ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind 1. nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um	(3) 1 Sollte der Haushalt ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind 1. nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
a. die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten, b. den gesetzlichen Aufgaben oder rechtlichen Verpflichtungen zu genügen oder c. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, 2. die Haushaltsmittel zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, 3. Aufnahmen von Krediten zur Aufrechterhaltung der Liquidität nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig. 2 Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstehenden Ressourcenverbrauchs. 3 Kredite können umgeschuldet werden.	a. die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten, b. den gesetzlichen Aufgaben oder rechtlichen Verpflichtungen zu genügen oder c. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, 2. die Haushaltsmittel zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, 3. Aufnahmen von Krediten zur Aufrechterhaltung der Liquidität nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig. ~~2 Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstehenden Ressourcenverbrauchs.~~ 3 Kredite können umgeschuldet werden.		
§ 25 **Sonderhaushalte**	**§ 25** **Sonderhaushalte**		
(1) Für nichtrechtsfähige Stiftungen und wirtschaftlich tätige Einrichtungen müssen, für sonstige kirchliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden.	(1) Für nichtrechtsfähige Stiftungen~~ und wirtschaftlich tätige Einrichtungen~~ müssen, für sonstige kirchliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden.		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
(2) 1 Sonderhaushalte sind als eigenständige Bilanzierungskreise darzustellen, für die gesonderte Jahresabschlüsse aufgestellt werden. 2 Die Pflichtrücklagen werden in der Gesamtkirche zentral bilanziert. 3 Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung. 4 Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Stifterin oder des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.			
Abschnitt 3 Ausführung des Haushalts			
§ 31 Stellenbewirtschaftung			
(1) Eine Planstelle, die als künftig wegfallend (kw) bezeichnet ist, darf bei Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers nicht mehr besetzt werden.	(1) Planstellen, die als künftig wegfallend (kw) bezeichnet sind, sind im Stellenkegel unter Angabe der Anzahl entsprechend ihrer Zuordnung im Haushalt und der Eingruppierung zu kennzeichnen. Sie dürfen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers nicht mehr besetzt werden.	(1) Planstellen, die als künftig wegfallend (kw) bezeichnet sind, sind im Stellenplan unter Angabe der Anzahl entsprechend ihrer Zuordnung im Haushalt und der Eingruppierung zu kennzeichnen. Sie dürfen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers nicht mehr besetzt werden.	Analog zu § 8 Abs. 1 b)
(2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.	~~(2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.~~		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.	~~(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.~~		
§ 32 **Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen**			
(1) Forderungen dürfen nur a. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird, b. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen, c. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. 2 Das Gleiche gilt für die			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.			
(2) 1 Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von den hierfür zuständigen Stellen der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlass mindestens gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen schriftlich mitzuteilen. 2 Mit der Stundung ist zugleich zu entscheiden, ob Stundungszinsen erhoben werden.			
(3) 1 Erlassene und niedergeschlagene Posten sind in Verzeichnissen nachzuweisen. 2 Die kassenführende Stelle versieht die Verzeichnisse mit der Bescheinigung, dass die aufgeführten Beträge nicht eingegangen sind.	~~(3) 1 Erlassene und niedergeschlagene Posten sind in Verzeichnissen nachzuweisen. 2 Die kassenführende Stelle versieht die Verzeichnisse mit der Bescheinigung, dass die aufgeführten Beträge nicht eingegangen sind.~~		
(4) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt			
§ 33 **Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge**			
(1) Eine Auszahlung soll als sonstige Forderung und eine Einzahlung als sonstige Verbindlichkeit gebucht werden, wenn die Zuordnung zum Haushalt noch nicht möglich ist.	(1) Eine Auszahlung soll als sonstige Forderung und eine Einzahlung als sonstige Verbindlichkeit gebucht werden, wenn die Zuordnung zu einem Rechtsträger oder Geschäftsvorfall noch nicht möglich ist.		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
(2) Irrtümlich eingehende oder zur Weiterleitung an Dritte bestimmte Einzahlungen sind als Verbindlichkeit auszuweisen.			
(3) Die Finanzbuchhaltung hat die umgehende Abwicklung zu veranlassen.			
§ 34 **Anordnungen**			
(1) 1 Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. 2 Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. 3 Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. 4 Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigefügt werden. 5 Anordnungen müssen mindestens enthalten: 1. die anordnende Stelle, 2. Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung, 3. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person, 4. das Abrechnungsobjekt, d. h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger, 5. Angaben zur steuerlichen Buchung,			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
6. die Feststellungsvermerke zur sachlichen und rechnerischen sowie bei Bedarf zur fachtechnischen Richtigkeit, 7. ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern, 8. das Datum der Anordnung, 9. die Unterschriften der Anordnungsberechtigten.			
(2) 1 Wird die elektronische Form gewählt, ist das von der Kirchenleitung freigegebene IT-Verfahren anzuwenden. 2 Die Kirchenleitung kann kirchliche Körperschaften zur Verwendung der elektronischen Form verpflichten.			
(3) Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.			
(4) Die Anordnungsbefugnis und die Feststellungsbefugnis sind wie folgt geregelt: 1. 1 Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate, Regionalverwaltungsverbände und sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person des jeweiligen	(4) Die Anordnungsbefugnis und die Feststellungsbefugnis sind wie folgt geregelt: 1. 1 Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate~~, Regionalverwaltungsverbände~~ und sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person des	(4) Die Anordnungsbefugnis und die Feststellungsbefugnis sind wie folgt geregelt: 1. 1 Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate und sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person des jeweiligen Vertretungsorgans; im Falle	Änderungsbitte der Kirchenleitung zu § 34 Abs. 4 Nr. 1 KHO aufgrund des Beschlusses vom 27.8.2026 zu TOP 05 B

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Vertretungsorgans; im Falle ihrer Verhinderung oder der Ausgabe an sie selbst liegt sie bei ihrer Stellvertretung. 2 Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen. 2. 1 Die Richtigkeit darf nicht von der gleichen Person festgestellt werden, die die Anordnung unterzeichnet. 2 Die Feststellungsbefugnis für die sachliche und rechnerische Richtigkeit liegt bei den Mitgliedern des jeweiligen Vertretungsorgans. 3 Das zuständige Vertretungsorgan kann die Feststellungbefugnis auf andere geeignete Personen übertragen. 4 Soweit besondere Fachkenntnisse zur Prüfung erforderlich sind, ist darüber hinaus die fachtechnische Richtigkeit von einer geeigneten fachkundigen Person festzustellen. 3. Die Anordnungsbefugnis und die Feststellungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich dazugehöriger Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.	jeweiligen Vertretungsorgans; im Falle ihrer Verhinderung oder der Ausgabe an sie selbst liegt sie bei ihrer Stellvertretung. 2 Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen. Darüber hinaus sind von der Gesamtkirche angestellte Verwaltungsleitungen für Dekanate und Kirchengemeinden ihres Einsatzbereichs anordnungsbefugt.	ihrer Verhinderung oder der Ausgabe an sie selbst liegt sie bei ihrer Stellvertretung. 2 Darüber hinaus sind von der Gesamtkirche angestellte Verwaltungsleitungen für Dekanate und Kirchengemeinden ihres Einsatzbereichs anordnungsbefugt. Diese sollen das Anordnungsrecht der Vertretungsorgane nach Satz 1 vollumfänglich wahrnehmen. 3 Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen, sofern dies nicht in den Verantwortungsbereich einer Verwaltungsleitung fällt.	

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
(5) 1 Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner lauten. 2 Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.			
(6) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein, Buchungen nicht ausführen und Stammdaten in der Finanzbuchhaltung nicht pflegen. (6a) Die Absätze 5 und 6 geltend entsprechend für Personen, die die sachliche und rechnerische oder fachtechnische Richtigkeit feststellen.	(6) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein, Buchungen nicht ausführen und Stammdaten in der Finanzbuchhaltung nicht pflegen. Unberührt davon bleibt die Möglichkeit, in von der Kirchenverwaltung festgelegten Fällen Anordnungen zu erteilen, die in einem automatisierten Verfahren verbucht werden.		
(7) 1 Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. 2 § 27 bleibt unberührt.			
(8) Die Finanzbuchhaltung kann durch allgemeine Anordnungen mit der Buchung und Zahlung von Haushaltsmitteln beauftragt werden, auch jahresübergreifend.			
(9) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
anzuordnen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Saldierungsverbot).			
(10) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden planmäßigen Abschreibungen und ggf. die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet.			
(11) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden: a. Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge, b. Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung, c. Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungen, d. Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Finanzbuchhaltung entstanden ist, e. Berichtigungen geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen, näher geregelt durch die Dienstanweisung nach § 43, f. Abschluss der Ergebniskonten, g. betragsgleiche Überträge zwischen Kassenbestand und Guthaben bei			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben.			
(12) 1 Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle schriftlich mitzuteilen. 2 Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen. 3 Die Finanzbuchhaltung kann den Vorgang der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorlegen. 4 Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigefügt werden.	(12) 1 Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle in Textform mitzuteilen und die Ausführung auszusetzen. 2 Werden die Bedenken zurückgewiesen, entscheidet die Kirchenverwaltung über die Ausführung.		
(13) Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anordnende Stelle ist zu informieren.			
		(14) Soweit Verwaltungsleitungen die Anordnungsbefugnis nach Absatz 4 Nummer 1 Satz 2 wahrnehmen, haben die nach Satz 1 anordnungsbefugten Personen die erteilten Anordnungen regelmäßig in angemessenem Umfang stichprobenartig zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren.	Die Regelung dient der Wahrung der Interessentrennung bei der Wahrnehmung der Anordnungsbefugnis durch die Verwaltungsleitungen. Durch regelmäßige, dokumentierte Stichprobenprüfungen wird das Vier-Augen-Prinzip zumindest nachgelagert gewährleistet.

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Abschnitt 4 **Rechnungswesen und Kassenführung**			
§ 36 **Aufgaben und Organisation, Einbindung Dritter**			
(1) Das Rechnungswesen und die Kassenführung haben a. die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug bereitzustellen, b. die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs zu ermöglichen und c. die Überprüfbarkeit des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit zu gewährleisten.			
(2) 1 Die Finanzbuchhaltung ist zentral einzurichten. 2 Sie hat den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln und die Kassenführung wahrzunehmen, die Buchungen vorzunehmen, die Rechnungsbelege ordnungsgemäß abzulegen und die Rechnungslegung vorzubereiten.			
(3) Weitere Finanzbuchhaltungen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
unabweisbarer Bedarf besteht bzw. wenn es aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint.			
(4) Die Aufgaben der Finanzbuchhaltung mehrerer Körperschaften sollen einer gemeinsamen Verwaltung übertragen werden.	aufgehoben		
(5) 1 Im Ausnahmefall ist es zulässig, die Aufgaben mit Zustimmung der Aufsicht über die Finanzbuchhaltung ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. 2 Dabei muss insbesondere sichergestellt sein, dass a. die geltenden Vorschriften beachtet, b. den für die Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren gewährt werden und c. die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.			
(6) Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung muss gewährleistet sein.			
(7) Aufgaben der Finanzbuchhaltung Dritter dürfen mit Zustimmung der Aufsicht über die Finanzbuchhaltung nur übernommen werden, wenn gewährleistet ist, dass a. diese separat geführt werden,			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
b. diese im Bedarfsfall in die Rechnungsprüfung einbezogen werden können, c. die ordnungsgemäße und termingerechte Erledigung der eigenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.			
§ 37 **Handkassen, Handvorschüsse, Zahlstellen**	**§ 37** **Handkassen, Handvorschüsse, Zahlstellen**		
(1) Zur Leistung kleinerer Auszahlungen und zur Vereinnahmung durch die Kirchenleitung festzulegender Einzahlungen können Handkassen eingerichtet werden, die regelmäßig abzurechnen sind.	(1) Zur Leistung kleinerer Auszahlungen und zur Vereinnahmung durch die Kirchenleitung festzulegender Einzahlungen können Handkassen eingerichtet werden, die regelmäßig abzurechnen sind.		
(2) Zur Leistung kleinerer Auszahlungen können Handvorschüsse bewilligt werden, die zeitnah abzurechnen sind.	(2) Zur Leistung kleinerer Auszahlungen können Handvorschüsse bewilligt werden, die zeitnah abzurechnen sind.		
(3) 1 In Ausnahmefällen können Zahlstellen als Teil der Finanzbuchhaltung eingerichtet werden. 2 Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich abrechnen.	(3) 1 In Ausnahmefällen können Zahlstellen als Teil der Finanzbuchhaltung eingerichtet werden. ~~2 Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich abrechnen.~~		
§ 41 **Zahlungen**			
(1) 1 Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten und vorrangig bargeldlos zu bewirken. 2 Auszahlungen sollen unter			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Berücksichtigung von Skonti bis zum Fälligkeitszeitpunkt bewirkt werden.			
(2) 1 Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Anordnung anzunehmen. 2 Bei Geldeingängen ohne Anordnung ist diese sofort zu beantragen.	(2) Eindeutig zuordenbare Zahlungen können ohne Anordnung angenommen und verbucht werden.2 Im Übrigen sind Einzahlungen regelmäßig nur aufgrund einer Anordnung anzunehmen, die erforderlichenfalls sofort anzufordern ist.	(2) Eindeutig zuordenbare Einzahlungen ~~Zahlungen~~ können ohne Anordnung angenommen und verbucht werden.2 Im Übrigen sind Einzahlungen regelmäßig nur aufgrund einer Anordnung anzunehmen, die erforderlichenfalls sofort anzufordern ist.	Redaktionelle Anpassung, der Regelungsinhalt bezieht sich auf Einzahlungen.
(3) 1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einzuziehen. 2 Ist keine Frist gesetzt, sind sie sobald wie möglich einzuziehen.			
(4) SEPA-Lastschrift-Mandate dürfen nur durch die Finanzbuchhaltung erteilt werden.	(4) Über die Zulässigkeit der Erteilung von SEPA-Mandaten entscheidet, soweit dies nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt ist, die Kirchenverwaltung.		
(5) 1 Die Finanzbuchhaltung hat bei jeder Barzahlung der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen bzw. von der empfangsberechtigten Person eine Quittung zu verlangen. 2 Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Zahlung in anderer Form zulassen. 3 Der gewählte Zahlweg ist zu bescheinigen.			
(6) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln von der empfangsberechtigten Person zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Anordnung anzubringen oder ihr beizufügen.			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
(7) 1 Werden die Überweisungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste zusammenzustellen. 2 Die Übereinstimmung der Liste mit den Anordnungen ist mindestens stichprobenweise zu prüfen und zu bescheinigen.			
§ 48 **Zwischenauswertungen**	**§ 48** **Internes Kontrollsystem**		
Auswertungen für Steuerungs- und Überwachungszwecke sollen regelmäßig durchgeführt werden, das Nähere regelt die Kirchenverwaltung.	Auswertungen für Steuerungs- und Überwachungszwecke sollen regelmäßig durchgeführt werden. Nähere regelt die Kirchenverwaltung.		
§ 50 **Jahresabschluss5**	**§ 50** **Jahresabschluss5**		
(1) 1 Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Bilanz und den Anhang. 2 Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln. 3 Bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Verbänden einschließlich Regionalverwaltungsverbänden sowie bei Sonderhaushalten nach § 25 kann von der Erstellung der Kapitalflussrechnung und, soweit	(1) 1 Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Bilanz und den Anhang. 2 Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln. 3 Bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Verbänden ~~einschließlich Regionalverwaltungsverbänden~~ sowie bei Sonderhaushalten nach § 25 mit Ausnahme von Sonderhaushalten von	(1) 1 Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Bilanz und den Anhang. 2 Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln. 3 Bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Verbänden ~~einschließlich Regionalverwaltungsverbänden~~ sowie bei Sonderhaushalten nach § 25 mit Ausnahme von Sonderhaushalten von Einrichtungen der	

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
kein Bedarf besteht, der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgesehen werden.	Einrichtungen der Gesamtkirche kann von der Erstellung der Kapitalflussrechnung, und, soweit kein Bedarf besteht, der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgesehen werden. Zudem können anstelle des Anhangs die Übersichten nach § 54 beigefügt werden.	Gesamtkirche kann von der Erstellung der Kapitalflussrechnung~~,~~ und~~, soweit kein Bedarf besteht,~~ der Investitions- und Finanzierungsrechnung sowie des Anhangs abgesehen werden. ~~Zudem können anstelle des Anhangs die Übersichten nach § 54 beigefügt werden.~~ Dem Jahresabschluss sind die Übersichten nach § 54 beizufügen.	Es wird eine einheitliche Regelung ohne Ermessen für die Ausgestaltung der Jahresabschlüsse von Kirchengemeinden, Dekanaten und Verbänden geschaffen, die eine deutliche Verwaltungsvereinfachung unter Verzicht auf den Anhang bedeutet.
(2) 1 Im Jahresabschluss sind alle Haushaltsmittel der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung nach der Ordnung des Haushalts darzustellen. 2 Zum Vergleich sind die Ansätze aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen.			
(3) 1 Für die Aufstellung der Ergebnisrechnung und der Bilanz ist die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. 2 Weitere Untergliederungen sind zulässig. 3 Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Investitions- und Finanzierungsrechnungen und Bilanzen ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. 4 Die Abweichungen sind zu erläutern.	(3) Die Gliederung und Darstellungsform der Bilanz und der Ergebnisrechnung wird durch Rechtsverordnung nach § 86 festgelegt.		
(4) Gemäß der Untergliederung des Haushaltes sind Teilergebnisrechnungen und			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Teilinvestitions- und Finanzierungsrechnungen zu bilden, soweit dies zweckmäßig ist.			
(5) Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum 30. April des Folgejahres aufzustellen und zum 31. Juli festzustellen. Sofern der Jahresabschluss einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau unterliegt, erfolgt, abweichend von Satz 1, die Feststellung unverzüglich nach Abschluss der Prüfung.			
(6) Die Abschlüsse und Nachweise sind von der die Finanzbuchhaltung führenden Stelle sowie von dem vorsitzenden Mitglied des Vertretungsorgans, bei der Gesamtkirche von der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung zu unterzeichnen.			
§ 51 **Ergebnisrechnung, Investitions- und Finanzierungsrechnung**			
(1) 1 Der Ergebnishaushalt wird mit der Ergebnisrechnung abgeschlossen. 2 In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen und daraus das Jahresergebnis zu ermitteln. 3 Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. 4 Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind in der Ergebnisrechnung nach dem			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ nachzuweisen. 5 Die Ergebnisrechnung schließt mit dem Bilanzergebnis ab.			
(2) 1 Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. 2 Ihre Darstellung richtet sich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik unter Berücksichtigung des Sachkontenrahmens nach § 9 Absatz 3.	(2) 1 Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. 2 Ihre Darstellung orientiert sich an den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik unter Berücksichtigung des Sachkontenrahmens nach § 9 Absatz 3.		
(3) 1 Der Investitions- und Finanzierungshaushalt wird mit der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgeschlossen. 2 In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Zu- und Abgänge der mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Haushaltsmittel zu erfassen.			
(4) 1 Den Positionen der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. 2 Abweichungen (Plan-/Ist-Vergleiche) sind auszuweisen.			
(5) Das Bilanzergebnis der Ergebnisrechnung ist in der Bilanz im Reinvermögen auszuweisen und soll dem zuständigen Beschlussorgan zur Entscheidung über die Verwendung bzw. Deckung vorgelegt werden.	(5) Das Bilanzergebnis der Ergebnisrechnung ist in der Bilanz im Reinvermögen auszuweisen und auf neue Rechnung vorzutragen. Bei Bedarf ist über die Verwendung bzw. Deckung zu entscheiden.		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
§ 54 **Anlagen zum Anhang**			
(1) Als Anlagen sind dem Anhang insbesondere beizufügen: a. das Vorprüfungs- und Abnahmeprotokoll gemäß § 83, b. Übersichten über die Finanzanlagen und liquiden Mittel, einschließlich des Nachweises der Bestände, zum Ende des Haushaltsjahres, c. Übersichten über die Forderungen und Verbindlichkeiten, d. die Belege, ggf. in digitaler Form, e. Übersichten über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Sonderposten, f. der Anlagenspiegel, g. Übersichten über erhebliche Abweichungen von den Ermächtigungsgrößen mit Erläuterungen.	(1) Als Anlagen sind dem Anhang insbesondere beizufügen: a. Übersichten über die Finanzanlagen, b. Übersichten über die Forderungen und Verbindlichkeiten, c. Übersichten über die Rücklagen, d. Übersichten über die Rückstellungen, e. Übersichten über die Sonderposten, f. der Anlagenspiegel, g. Übersichten über erhebliche Abweichungen von den Ermächtigungsgrößen mit Erläuterungen. Wenn auf den Anhang verzichtet wird, sind die Übersichten der Buchstaben a, c, e und f dennoch beizufügen.		
(2) 1 In den Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe c sind der jeweilige Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie Wertberichtigungen anzugeben. 2 In den Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe e sind der jeweilige Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Zu- und Abgänge darzustellen.	(2) ~~1 In den Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe c sind der jeweilige Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie Wertberichtigungen anzugeben.~~ 2 In den Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe b bis d sind der jeweilige Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Zu- und Abgänge darzustellen.		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
(3) Im Anlagenspiegel sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, Umbuchungen sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen.			
§ 55 **Aufbewahrungsfristen**			
(1) 1 Die Haushalte, die erstmalige Eröffnungsbilanz, die Jahresabschlüsse, die Grund- und Hauptbücher sind dauernd, sonstige Bücher und die Belege mindestens zehn Jahre aufzubewahren. 2 Die Fristen laufen vom Tage der Entlastung an.	(1) Die Aufbewahrungsfristen regelt die Kassationsordnung.		
(2) Die Aufbewahrung kann auch auf Bildträgern oder anderen Datenträgern erfolgen, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften und die Lesbarkeit gesichert sind.			
(3) Die zu beachtenden rechtlichen Fristen Dritter bleiben unberührt.			
Abschnitt 5 **Vermögen und Schulden: Grundsätze, Ansatz und Bewertung**			
§ 57 **Vermögen**			
(1) 1 Das kirchliche Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und	(1) 1 Das kirchliche Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Ansprüche einer kirchlichen Körperschaft. 2 Es besteht aus Kirchenvermögen, Pfarreivermögen und sonstigem Zweckvermögen. 3 Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarreivermögen der Pfarrbesoldung und -versorgung,-die sonstigen Zweckvermögen den Zwecken, denen sie gewidmet sind.	Ansprüche einer kirchlichen Körperschaft. 2 Es besteht aus Kirchenvermögen, Pfarreivermögen ~~und sonstigem Zweckvermögen~~. 3 Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarreivermögen der Pfarrbesoldung und -versorgung~~, die sonstigen Zweckvermögen den Zwecken, denen sie gewidmet sind~~.		
(2) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich sind.			
(3) 1 Das Vermögen ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. 2 Es ist in seinem Bestand und Wert grundsätzlich zu erhalten. 3 Der mit seiner Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch soll erwirtschaftet werden.			
(4) Bei Wechsel der verantwortlichen Personen ist eine ordnungsgemäße Übergabe inklusive Anfertigung eines Übergabeprotokolls sicherzustellen.			
(5) 1 Vermögen darf nur veräußert werden, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben künftig nicht benötigt wird oder eine Veräußerung aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist. 2 Vermögen darf nur gegen einen seinem Wert entsprechenden Preis veräußert werden.	(5) 1 Vermögen darf nur veräußert werden, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben künftig nicht benötigt wird oder eine Veräußerung aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist. 2 ~~Vermögen darf nur gegen einen seinem Wert entsprechenden Preis veräußert werden.~~		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
(6) 1 Steuern und öffentliche Abgaben sowie alle Ausgaben, die eine Verbesserung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit des Pfarreivermögens zum Ziel haben, werden aus dessen Erträgnissen finanziert; laufende Ausgaben der Verwaltung des Pfarreivermögens gehen zu Lasten des Kirchenvermögens. 2 Die Bestimmungen über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bleiben unberührt.			
(7) 1 Pfarrhäuser mit Zubehör sind in der Regel Bestandteil des Pfarreivermögens. 2 Ihre Bau- und Unterhaltungskosten sowie sämtliche darauf ruhende Lasten und Abgaben werden aus Erträgnissen des Kirchenvermögens getragen. 3 Leistungsverpflichtungen Dritter (bürgerliche Gemeinden, Staat, Patrone usw.) bleiben unberührt.			
(8) Die Erfassung und Abrechnung des Pfarreivermögens wird durch die Kirchenleitung geregelt.			
§ 58 **Bewirtschaftung des Vermögens**			
Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens umfasst insbesondere folgende Verpflichtungen:	Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens umfasst insbesondere folgende Verpflichtungen:		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
1. Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten. 2. Früchte und Nutzungen aus kirchlichen Vermögensgegenständen dürfen Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden. 3. 1 Auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhende Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen. 2 Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn daran ein besonderes Interesse oder eine Verpflichtung hierzu besteht. 3 Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig. 4 Die wirtschaftliche Verwaltung der Nutzungen und Rechte ist zu gewährleisten. 4. 1 Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. 2 Sie sind auszuschlagen, wenn mit ihnen Belastungen verbunden sind, die dem Wert der Zuwendung oder Schenkung nicht entsprechen. 3 Für die Verwendung der	1. Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten. 2. Früchte und Nutzungen aus kirchlichen Vermögensgegenständen ~~dürfen~~ Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden. 3. ~~1 Auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhende Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen. 2 Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn daran ein besonderes Interesse oder eine Verpflichtung hierzu besteht. 3 Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig. 4 Die wirtschaftliche Verwaltung der Nutzungen und Rechte ist zu gewährleisten.~~		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Zuwendung gilt der Wille der oder des Zuwendenden. 5. Für Stiftungen gilt Nummer 4 entsprechend. 6. 1 Geldmittel, die nicht auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen sind so anzulegen, dass die mit der Geldanlage verbundenen Ziele Sicherheit, Liquidität und Rentabilität weitest möglich erreicht werden. 2 Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein, insbesondere im Sinne einer ethisch-nachhaltigen Geldanlage. 3 Finanzanlagen sollen durch die Gesamtkirche angelegt werden. 4 Ausnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.			
§ 61 **Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden**			
(1) 1 Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen gemäß § 63 zu bewerten. 2 Dabei gilt, dass a. Anschaffungskosten die Aufwendungen sind, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können; zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen; b. Herstellungskosten die Aufwendungen sind, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.			
(2) 1 Anschaffungs- und Herstellungskosten kirchlicher Gebäude und ihre fortgeführten Werte können auch durch Maßnahmen der Wiederherstellung und Instandhaltung erhöht werden. 2 Näheres wird durch Rechtsverordnung[6] nach § 71 geregelt.			
(3) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.			
(4) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt.			
(5) 1 Forderungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen. 2 Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen und entsprechende Einzelwertberichtigungen sind zu bilden. 3 Uneinbringliche Forderungen sind abzuschreiben.	(5) 1 Forderungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen~~. 2 Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen und entsprechende Einzelwertberichtigungen sind zu bilden.~~ 3 Uneinbringliche Forderungen sind abzuschreiben.		
(6) 1 Rückstellungen für pfarrdienst- und beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. 2 Die in der Haushaltsplanung angesetzten Werte für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zu aktualisieren, soweit neue Daten und Annahmen sowie versicherungsmathematische Parameter am Bilanzstichtag zur Verfügung stehen.	(6) 1 Rückstellungen für pfarrdienst- und beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. 2 Die in der Haushaltsplanung angesetzten Werte für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sowie damit zusammenhängende Forderungen gegenüber pensionszahlenden Institutionen sind im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zu aktualisieren, soweit neue Daten und Annahmen sowie versicherungsmathematische Parameter am Bilanzstichtag zur Verfügung stehen.		
(7) Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag in der Bilanz auszuweisen.			
(8) Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
notwendigen Rückzahlungsbetrags anzusetzen.			
§ 62 **Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung**			
(1) Das nach den vorstehenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind in einer Bilanz nachzuweisen.			
(2) 1 In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Reinvermögen, die Sondervermögen, die Sonderposten, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. 2 Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen aus unterbliebener Instandhaltung und nicht erwirtschafteten Abschreibungen sind im Anhang auszuweisen. 3 Treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen werden nachrichtlich unter dem Bilanzstrich aufgeführt.			
(3) Posten der Aktivseite dürfen grundsätzlich nicht mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.			
(4) 1 Die Bilanz ist in Kontoform zu erstellen. 2 Es gilt das Schema der zur Erfassung,			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Bewertung und Bilanzierung nach § 71 zu erlassenden Rechtsverordnung[7].			
(5) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind zu erläutern.	(5) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Bei der Gesamtkirche sind erhebliche Unterschiede zu erläutern.		
§ 65 **Rücklagen**			
(1) Rücklagen dienen zur Sicherung der Haushaltswirtschaft, zum Erhalt des Vermögens, zur Deckung des Investitionsbedarfs und zu sonstigen Zwecken.			
(2) Als Pflichtrücklagen sind zu bilden: • eine Ausgleichsrücklage, • eine Substanzerhaltungsrücklage, • eine Bürgschaftssicherung- und eine Tilgungsrücklage, sofern erforderlich, sowie • eine Betriebsmittelrücklage bei Körperschaften und Verbänden, die nicht einem Regionalverwaltungsverband angeschlossen sind.	(2) Als Pflichtrücklagen sind zu bilden: • eine Ausgleichsrücklage, • eine Substanzerhaltungsrücklage, • eine Bürgschaftssicherungsrücklage, sofern erforderlich, ~~sowie~~ • ~~eine Betriebsmittelrücklage bei Körperschaften und Verbänden, die nicht einem Regionalverwaltungsverband angeschlossen sind~~.		
(3) 1 Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. 2 Die Betriebsmittelrücklage ist mindestens zu einem Zwölftel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der	aufgehoben		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
vorangegangenen drei Haushaltsjahre zu bilden. 3 Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.			
(3a) Die Zahlungsfähigkeit der Regionalverwaltungsverbände wird durch die Gesamtkirche sichergestellt.	aufgehoben		
(4) 1 Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden. 2 Die Ausgleichsrücklage ist mindestens zu einem Zehntel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. 3 Die Aufwendungen von Diakonie- und Sozialstationen sind hierbei nicht zu berücksichtigen.			
(5) 1 Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Gebäuden verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in einer nach den planmäßigen Abschreibungen zu bemessenden Höhe zugeführt werden. 2 Eine entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.	(5) Für die bauliche Unterhaltung kirchlicher Gebäude ist eine angemessene Substanzerhaltungsrücklage zu bilden, um den Eigenanteil bei der baulichen Unterhaltung sicherzustellen.		
(6) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln.	Aufgehoben		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
(7) Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisikos, mindestens in Höhe von einem Zehntel dieser Verpflichtungen, anzusammeln.			
(8) Darüber hinaus können für festzulegende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden, insbesondere Budgetrücklagen.	(8) Darüber hinaus können für festzulegende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden~~, insbesondere Budgetrücklagen.~~		
(9) 1 Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen und liquide Mittel einschließlich kurzfristiger Forderungen gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). 2 Die Betriebsmittelrücklage soll vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.	(9) 1 Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen und liquide Mittel einschließlich kurzfristiger Forderungen abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). 2 Die Betriebsmittelrücklage soll vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.		
(10) 1 Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck dringender benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist. 2 Soweit Zweckbestimmung oder Mittelherkunft es erfordern, sind Zinserträge zu kapitalisieren.	(10) 1 Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck dringender benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist. ~~2 Soweit Zweckbestimmung oder Mittelherkunft es erfordern, sind Zinserträge zu kapitalisieren.~~		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
§ 68 **Rückstellungen**			
(1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind Rückstellungen zu bilden.	(1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind in der Gesamtkirche Rückstellungen zu bilden. In den übrigen Körperschaften können, wenn erforderlich, Rückstellungen gebildet werden.	(1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind Rückstellungen zu bilden. Bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Verbänden kann auf die Bildung von Urlaubs-, Mehrarbeits- und Jubiläumsrückstellungen verzichtet werden.	Die Regelung steht im Spannungsverhältnis zwischen den GoB, insbesondere der Vollständigkeit, sowie den Anforderungen einer Verwaltungsvereinfachung. Der unbestimmte Rechtsbegriff („wenn erforderlich“) entfällt zu Gunsten einer klaren Regelung.
(2) Durch Liquiditätssteuerung ist sicherzustellen, dass die notwendigen Finanzmittel zur Leistung von Verpflichtungen aus den Rückstellungen bei Fälligkeit verfügbar sind.			
(3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Abschnitt 6 **Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung**	**Abschnitt 6** **~~Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung~~** **Finanzaufsicht**	**Abschnitt 6** **Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung** **~~Finanzaufsicht~~**	Die aktuellen Regelungen zum Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung sind ausreichend und angemessen. Bisher wurden diese nur in Einzelfällen zur Anwendung gebracht. Insofern erscheint eine noch stärker ausgeprägte Finanzaufsicht nicht geboten. Ferner würde eine Finanzaufsicht auch Personalressourcen binden, um diese glaubhaft umzusetzen. Anderenfalls würde lediglich ein Instrument geschaffen werden, welches erheblich in die Rechte der kirchlichen Körperschaften eingreifen könnte.
§ 72 **~~Grundsatz tragfähiger Haushaltswirtschaft~~**	**§ 72** **Aufsichtliche Maßnahmen**	**§ 72** **Grundsatz tragfähiger Haushaltswirtschaft**	
~~Die kirchlichen Körperschaften haben ihre Haushaltswirtschaft so zu führen, dass sie jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit erhalten und eine Überschuldung vermeiden.~~	(1) Die Kirchenverwaltung kann 1. haushaltswirksame Beschlüsse von kirchlichen Körperschaften aufheben, die mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vereinbar sind, insbesondere, wenn sie die Fähigkeit gefährden, die Finanzbedarfe zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben zu decken. 2. rechtswidrige Anordnungen aufheben 3. Anordnungen erteilen, um die Fähigkeit die Finanzbedarfe zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben zu decken, zu wahren oder	Die kirchlichen Körperschaften haben ihre Haushaltswirtschaft so zu führen, dass sie jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit erhalten und eine Überschuldung vermeiden.	

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
	wiederherzustellen und festlegen, dass die Anordnungen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Organe ersetzen. Sie kann dazu die Genehmigung von Einrichtungen ganz oder teilweise widerrufen oder die Genehmigung nachträglich mit Auflagen versehen. (2) Der Kirchenverwaltung steht ein umfassendes Informationsrecht über alle Vorgänge und wirtschaftlich relevanten Angelegenheiten der Körperschaften zu.		
§ 73 **Beanstandungs- und Informationsrecht, Anordnungen**		**§ 73** **Beanstandungs- und Informationsrecht, Anordnungen**	
1 Bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer kirchlichen Körperschaft oder ihrer Einrichtung kann die Kirchenverwaltung Beschlüsse und Maßnahmen der kirchlichen Körperschaften beanstanden und anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben werden. 2 Sie kann ferner Anordnungen erteilen, um die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung abzuwenden. 3 Der Kirchenverwaltung oder der hierzu von der Kirchenverwaltung beauftragten Regionalverwaltung sind sämtliche	aufgehoben	1 Bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer kirchlichen Körperschaft oder ihrer Einrichtung kann die Kirchenverwaltung Beschlüsse und Maßnahmen der kirchlichen Körperschaften beanstanden und anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben werden. 2 Sie kann ferner Anordnungen erteilen, um die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung abzuwenden. 3 Der Kirchenverwaltung ~~oder der hierzu von der Kirchenverwaltung beauftragten Regionalverwaltung~~ sind sämtliche	

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.		Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.	
§ 74 **Ersatzvornahme**	aufgehoben	**§ 74** **Ersatzvornahme**	
(1) Weigert sich eine kirchliche Körperschaft, einer Anordnung nach § 73 nachzukommen, so ist die Kirchenleitung berechtigt, an Stelle der kirchlichen Körperschaft zu handeln.		(1) Weigert sich eine kirchliche Körperschaft, einer Anordnung nach § 73 nachzukommen, so ist die Kirchenleitung berechtigt, an Stelle der kirchlichen Körperschaft zu handeln.	
(2) 1 Die Kirchenleitung kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen bestellen, wenn dies zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderlich ist. 2 Unbenommen hiervon kann die Kirchenleitung eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Durchführung erforderlicher Maßnahmen auch dann bestellen, wenn Maßnahmen nach § 73 nicht ausreichen.		(2) 1 Die Kirchenleitung kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen bestellen, wenn dies zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderlich ist. 2 Unbenommen hiervon kann die Kirchenleitung eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Durchführung erforderlicher Maßnahmen auch dann bestellen, wenn Maßnahmen nach § 73 nicht ausreichen.	
(3) Die Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 setzen die Anhörung des zuständigen Organs und – bei Kirchengemeinden und Verbänden – des Dekanatssynodalvorstandes voraus.		(3) Die Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 setzen die Anhörung des zuständigen Organs und – bei Kirchengemeinden und Verbänden – des Dekanatssynodalvorstandes voraus.	
(4) Die mit den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 verbundenen Kosten trägt die kirchliche Körperschaft.		(4) Die mit den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 verbundenen Kosten trägt die kirchliche Körperschaft.	

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
§ 75 **Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung**	aufgehoben	**§ 75** **Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung**	
1 Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode die Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung einer kirchlichen Körperschaft anordnen, wenn ein unabhängiger Sachverständiger eine negative Fortführungsprognose für die Einrichtung erstellt hat. 2 In der Fortführungsprognose wird festgestellt, ob die Einrichtung nachhaltig in der Lage ist, die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen und die Überschuldung zu vermeiden. 3 Die Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung einer kirchlichen Körperschaft setzt die Anhörung des zuständigen Organs und – bei Kirchengemeinden und Verbänden – des Dekanatssynodalvorstandes voraus.		1 Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode die Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung einer kirchlichen Körperschaft anordnen, wenn ein unabhängiger Sachverständiger eine negative Fortführungsprognose für die Einrichtung erstellt hat. 2 In der Fortführungsprognose wird festgestellt, ob die Einrichtung nachhaltig in der Lage ist, die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen und die Überschuldung zu vermeiden. 3 Die Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung einer kirchlichen Körperschaft setzt die Anhörung des zuständigen Organs und – bei Kirchengemeinden und Verbänden – des Dekanatssynodalvorstandes voraus.	
Abschnitt 7 **Prüfung und Entlastung, Schlussbestimmungen**			
§ 83 **Vorprüfung und Offenlegung**			
(1) 1 Der Jahresabschluss ist nach Aufstellung dem zuständigen Organ zur Vorprüfung und Abnahme zuzuleiten. 2 Dieses kann einzelne seiner Mitglieder mit dieser Aufgabe betrauen, soweit sie nicht selbst regelmäßig			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Anordnungen erteilen. 3 Die Vorprüfung kann auch durch interne Revisionsstellen oder durch Dritte erfolgen.			
(2) Die Vorprüfung hat mindestens eine repräsentative Auswahl von Geschäftsvorgängen zu umfassen und hat sich insbesondere zu erstrecken auf: a. die vollständige Erfassung der Haushaltsmittel und rechtzeitige Erhebung der Forderungen sowie die ordnungsgemäße Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln, b. die Feststellung, dass bei Ausführung des Haushalts die Beschlüsse des zuständigen Organes beachtet worden sind und nach geltendem Recht verfahren wurde, c. das vollständige Vorhandensein und die Sicherheit des Kapitalvermögens, d. die Aufzeichnung über Zu- und Abgänge aktivierungspflichtiger Vermögensgegenstände.	(2) Die Vorprüfung hat mindestens eine repräsentative Auswahl von Geschäftsvorgängen zu umfassen und hat sich insbesondere zu erstrecken auf: a. die Feststellung, dass bei Ausführung des Haushalts die Beschlüsse des zuständigen Organes beachtet worden sind und nach geltendem Recht verfahren wurde, b. die Plausibilisierung von Finanzanlagen, Sachanlagevermögen, Rücklagen und Sonderposten.“		
(3) 1 Über das Ergebnis der Vorprüfung ist von dem zuständigen Organ eine Niederschrift zu fertigen, über die zu beschließen ist. 2 Die Niederschrift ist dem Jahresabschluss beizufügen. 3 Über Beanstandungen ist zu entscheiden.			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
(4) 1 Die Jahresabschlüsse sind nach der Vorprüfung eine Woche lang öffentlich auszulegen. 2 Die Auslage ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Jahresabschluss der Gesamtkirche und ihrer Treuhandstiftungen; deren Jahresabschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.	(4) 1 Die Jahresabschlüsse sind nach der Vorprüfung Interessierten in geeigneter Weise zugänglich zu machen. 3 Die Möglichkeiten der Kenntnisnahme sind ebenfalls in geeigneter Weise bekanntzugeben		
§ 87 **Übergangsbestimmungen**			
(1) 1 Die Kirchenverwaltung kann 1. bis zum 31. Dezember 2030 von der Erfüllung einzelner Anforderungen an den Haushalt nach den §§ 7 und 8 und an den Jahresabschluss nach den §§ 50 bis 54, 2. bis zum 31. Dezember 2030 von der Einhaltung der Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses und 3. bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in der betreffenden kirchlichen Körperschaft, wenigstens aber bis zum 31. Dezember 2030 von den Anforderungen an die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Absatz 2 und 5			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
befreien, soweit dies mit den Grundsätzen des kirchlichen Haushaltsrechts vereinbar ist. 2 Für die Gesamtkirche erfolgen Befreiungen durch den Beschluss der Kirchenleitung.			
(1a) aufgehoben	„(1a) Für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2025 der Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände mit Ausnahme der Zweckverbände ist ein vereinfachtes Verfahren gemäß Anlage 3 anzuwenden. Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand die Anwendung einzelner Regelungen des vereinfachten Verfahrens aussetzen. Die Verpflichtung zur Vornahme einer Inventur in den Jahren 2015 bis 2025 wird ausgesetzt.		
(1b) aufgehoben	(1b) Die Kirchenleitung kann für das IT-Verfahren für einzelne Kassengemeinschaften und kirchliche Körperschaften die Zahl der anordnungsbefugten Personen begrenzen und besondere Vorgaben für die Feststellungsvermerke erlassen.“		
(1c) Haushaltsgemeinschaften kirchlicher Körperschaften, die keine Gesamtkirchengemeinden sind, sind bis zum 31. Dezember 2024 aufzulösen.			
(2) 1 Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung[10], die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf,			

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Körperschaften von der Geltung dieses Kirchengesetzes befristet ausnehmen. 2 Für diese Körperschaften finden weiterhin die Bestimmungen der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 2. April 2000 (ABl. 2000 S. 145), zuletzt geändert am 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), Anwendung. 3 Abweichend von Satz 2 findet § 49 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 2. April 2000 keine Anwendung mehr; stattdessen gilt für alle Körperschaften § 30 dieses Kirchengesetzes.			
	(3) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung räumlich und zeitlich begrenzt die Erprobung eines vereinfachten Rechnungswesens in Abweichung von diesem Kirchengesetz festlegen.	(3) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstands bedarf, räumlich und zeitlich begrenzt die Erprobung eines vereinfachten Rechnungswesens in Abweichung von diesem Kirchengesetz festlegen.	Zustimmungsverfahren wie bei anderen Vereinfachungen mit Beteiligung des Kirchensynodalvorstands.
		(4) Die Jahresabschlüsse der im Jahr 2026 aufgelösten Regionalverwaltungsverbände sind bis spätestens zum 31. Dezember 2030 in den Jahresabschluss der Gesamtkirche zu konsolidieren. Bis zur vollständigen Konsolidierung dürfen die Bilanzsummen der jeweils zuletzt aufgestellten Jahresabschlüsse auch bei zur Gesamtkirche abweichenden Abschlussstichtagen auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz der Gesamtkirche unterhalb der Positionen des Treuhandvermögens ausgewiesen werden.	Mit der Auflösung der Regionalverwaltungsverbände im Jahr 2026 geht deren Rechtsnachfolge auf die Gesamtkirche über. Die noch ausstehenden Jahresabschlüsse der ehemaligen Verbände müssen nachgeholt und in den Jahresabschluss der Gesamtkirche konsolidiert werden. Die Ergänzung schafft hierfür einen verbindlichen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2030 und regelt den vorläufigen bilanziellen Ausweis bis zur

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
		Der Ausweis erfolgt entweder einzeln nach Regionalverwaltungsverbänden unter Angabe des jeweiligen Abschlussstichtags oder als Gesamtbetrag mit entsprechender Aufgliederung und Angabe der jeweiligen Abschlussstichtage im Anhang.	vollständigen Konsolidierung (im Sinne des § 13 EBBVO). Da die Aufarbeitung schrittweise erfolgen kann, könnten die jeweils zuletzt aufgestellten Jahresabschlüsse der ehemaligen Regionalverwaltungsverbände unterschiedliche und vom Jahresabschluss der Gesamtkirche abweichende Abschlussstichtage aufweisen. Ein Ausweis im Sondervermögen kommt bei fehlender Stichtagsgleichheit nicht in Betracht, da dadurch Bilanzzahlen unterschiedlicher Abschlussstichtage vermischt würden (Phasengleichheit des Abschlussstichtags). Für den Übergangszeitraum wird deshalb zugelassen, ihre Bilanzsummen auf der Aktiv- und Passivseite unterhalb der Positionen des Treuhandvermögens auszuweisen. Dies kann entweder einzeln nach Verbänden oder als Gesamtbetrag mit entsprechender Aufgliederung im Anhang erfolgen. Die Angabe der jeweiligen Abschlussstichtage macht den Stand der Aufarbeitung transparent und gewährleistet die Nachvollziehbarkeit der ausgewiesenen Beträge. Die Verpflichtung zur vollständigen Konsolidierung bis zum Ablauf der Übergangsfrist bleibt bestehen.

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
Anlage 1 **Begriffsbestimmungen**			
10. Betriebe gewerblicher Art: Betriebe, für die handels- und steuerrechtliche Grundlagen für die Wirtschaftsführung vorrangig sind.	**10. Betriebe gewerblicher Art:** Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und sich wirtschaftlich herausheben.		
9. Baumaßnahme: Als Baumaßnahmen zählen die Errichtung neuer Gebäude, bauliche Veränderungen und Instandsetzungen an bestehenden Gebäuden. Unter Errichtung neuer Gebäude sind sowohl Neubauten als auch Wiederaufbauten zu verstehen. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen durch Umbau, Ausbau, Erweiterungen und Instandsetzungen.	**9. Baumaßnahme:** Als Baumaßnahmen zählen die Errichtung neuer Gebäude, bauliche Veränderungen und Instandsetzungen an bestehenden Gebäuden. Unter Errichtung neuer Gebäude sind sowohl Neubauten als auch Wiederaufbauten zu verstehen. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen durch Umbau, Ausbau, Erweiterungen und Instandsetzungen. Glocken und Orgeln sind nicht Bestandteil des Gebäudes.		
12. Bilanzergebnis: Der ergebniswirksame Teil der kirchlichen Haushaltsplanung und -ausführung umfasst regelmäßig die Bewirtschaftung von Rücklagen für nicht investive Zwecke. Ein Abbau von Gewinn- oder Verlustvorträgen oder eine Zuführung zum Investitions- und Finanzierungshaushalt können enthalten sein. Die sich aus den haushaltsrechtlichen Vorschriften und/oder Gremienbeschlüssen ergebenden Einstellungen in Rücklagen stellen bilanztechnisch Ergebnisverwendungen dar. Sie sind daher nach	**12. Bilanzergebnis:** Der ergebniswirksame Teil der kirchlichen Haushaltsplanung und -ausführung umfasst regelmäßig die Bewirtschaftung von Rücklagen. ~~für nicht investive Zwecke. Ein Abbau von Gewinn- oder Verlustvorträgen oder eine Zuführung zum Investitions- und Finanzierungshaushalt können enthalten sein.~~ Die sich aus den haushaltsrechtlichen Vorschriften und/oder Gremienbeschlüssen ergebenden Zuführung ~~Einstellungen~~ in Rücklagen stellen bilanztechnisch Ergebnisverwendungen dar. Sie		

Geltendes Recht	Text der Drucksache 30/26 G	Änderungsvorschläge 2. Lesung	Anmerkungen zur 2. Lesung
der Ermittlung des Jahresergebnisses auszuweisen und führen so zum Bilanzergebnis.	sind daher nach der Ermittlung des Jahresergebnisses auszuweisen und führen so zum Bilanzergebnis.		
39. Innere Darlehen: Die vorübergehende Inanspruchnahme von Finanzmitteln, die der Deckung von Rücklagen und sonstigen Passivpositionen dienen, anstelle einer Kreditaufnahme.	~~**39. Innere Darlehen:** Die vorübergehende Inanspruchnahme von Finanzmitteln, die der Deckung von Rücklagen und sonstigen Passivpositionen dienen, anstelle einer Kreditaufnahme.~~		
Anlage 3			